

Mutterschutz in Bäckereien und Konditoreien

Spezifische Gefährdungen (§ 4 MSchG)

Werdende Mütter, welche in Bäckereien und Konditoreien beschäftigt sind, sind spezifischen Gefährdungen ausgesetzt, welche Beschäftigungsverbote gemäß § 4 MSchG nach sich ziehen.

Wichtig!

Auf Basis der Arbeitsplatzevaluierung ist eine Mutterschutzevaluierung durchzuführen. Um die konkreten Gefährdungen berücksichtigen zu können, stellt eine umfassende und schlüssige Mutterschutzevaluierung immer die Grundlage für das Setzen allfälliger Maßnahmen dar.

Arbeiten, welche überwiegend im Stehen verrichtet werden müssen (§ 4 Abs. 2 Z 2 MSchG)

Es handelt sich um Arbeiten, die aufgrund des Arbeitsvergangen nicht sitzend durchgeführt werden können. Die stehende Tätigkeit muss bestimmend sein. Schwangere Frauen dürfen in den ersten 20 Schwangerschaftswochen nur dann zu Arbeiten, die überwiegend im Stehen verrichtet werden müssen, herangezogen werden, wenn Sitzgelegenheiten zum kurzen Ausruhen benutzt werden können. Ihnen muss also auch außerhalb der gesetzlichen Pausen die Möglichkeit zum kurzfristigen Ausruhen gegeben werden. Ab der 21. Schwangerschaftswoche sind Arbeiten, die überwiegend im Stehen verrichtet werden, jedenfalls nur noch vier Stunden täglich erlaubt, auch wenn Sitzgelegenheiten vorhanden sind.

Heben und Bewegen von Lasten (§ 4 Abs. 2 Z 1 MSchG)

Heben und Tragen von Lasten belastet den Organismus in der Schwangerschaft zusätzlich und kann sich nachteilig auf Mutter und/oder Kind auswirken. Es sind folgende maximale Lastgrenzen beim Heben und Bewegen von Lasten für werdende und stillende Mütter einzuhalten:

- Heben oder Tragen: regelmäßig 5kg, gelegentlich 10kg
- Schieben oder Ziehen: regelmäßig 8kg, gelegentlich 15kg

Mit „**regelmäßig**“ ist gemeint, dass das Heben/Tragen bzw. Schieben/Ziehen von Lasten zur Tätigkeit bzw. den **Arbeitsvorgängen dazugehört**, wobei es auf die Häufigkeit nicht unbedingt ankommt.

Gefahr einer Berufskrankheit (§ 4 Abs. 2 Z 3 MSchG)

Arbeiten, bei denen werdende Mütter der **Gefahr einer Berufserkrankung** im Sinne von § 177 ASVG ausgesetzt sind, sind nicht zulässig. Dies betrifft für Bäckereien und Konditoreien insbesondere die Berufskrankheit Nr. 1.6 „durch allergisierende Stoffe verursachte Erkrankungen an Asthma bronchiale“. Diese Erkrankung entsteht durch die allergisierende Wirkung des gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffes „Mehlstaub“, und ist auch allgemein als „Bäckerasthma“ bekannt.

Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen und elektromagnetischen Feldern (§ 4 Abs. 2 Z 4 MSchG)

Das Arbeiten von werdenden und stillenden Müttern unter der Einwirkung von gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen (z. B. Mehlstaub) und gesundheitsgefährdenden elektromagnetischen Feldern (z. B. an Induktionsherden) ist nicht zulässig.

Werden von anderen Arbeitnehmenden Tätigkeiten durchgeführt, bei denen es zu einer Freisetzung gesundheitsgefährdender Arbeitsstoffe (z. B. Mehlstaub) kommen kann, müssen deren Arbeitsplätze entweder eine ausreichend große Entfernung zu Arbeitsplätzen werdender oder stillender Mütter aufweisen oder von diesen baulich **getrennt** sein, sodass eine Einwirkung dieser Stoffe auf die werdenden oder stillenden Mütter mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. In diesem Zusammenhang ist durch arbeitsorganisatorische Maßnahmen und Einhaltung der Arbeitshygiene sicherzustellen, dass auch keine **Vertragung bzw. Verschleppung** gesundheitsgefährdender Arbeitsstoffe an den Arbeitsplatz der werdenden oder stillenden Mutter erfolgt.

Die Einhaltung der MAK-Werte (Grenzwerteverordnung Anhang I) reicht keinesfalls aus, um Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen für werdende oder stillende Mütter zu erlauben, da MAK-Werte für gesunde Personen im erwerbsfähigen Alter, nicht aber für werdende oder stillende Mütter gelten.

Desinfektionsmittel gelten grundsätzlich als gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe. Die Wiener Desinfektionsmittel-Datenbank (WIDES) enthält jedoch eine Liste von Händedesinfektionsmitteln, welche für werdende oder stillende Mütter nachweislich geeignet sind. Die Verwendung von Flächendesinfektionsmitteln durch werdende oder stillende Mütter ist grundsätzlich nicht zulässig.

Kälte und Hitze (§ 4 Abs. 2 Z 4 MSchG)

Werdende Mütter dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von **Kälte, Hitze oder Nässe** ausgesetzt sind (dies kann relevant sein im Hinblick auf Tätigkeiten an Backöfen oder Kühlräumen/Kühleinheiten).

Fließarbeiten mit vorgeschriebenem Arbeitstempo (§ 4 Abs. 2 Z 9 MSchG)

Bei Arbeiten mit vorgegebenem Arbeitstempo (z. B. durch ein **Fließband**) ist besonders darauf zu achten, dass die damit verbundene Arbeitsleistung die Kräfte der werdenden Mutter nicht übersteigt. Ab der 20. Schwangerschaftswoche sind solche Arbeiten jedenfalls untersagt.

Infektionskrankheiten durch den Kontakt mit biologischen Arbeitsstoffen (§ 4 Abs. 2 Z 11 MSchG)

Eine Beschäftigung werdender Mütter mit Arbeitsstoffen, welche erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können, ist grundsätzlich nicht zulässig. Zum Beispiel ist im Rahmen des Aufschlagens roher Eier eine Exposition gegenüber Salmonellen möglich (= unbeabsichtigte Verwendung biologischer Arbeitsstoffe). Jedoch kann unter Einhaltung strenger Hygienemaßnahmen der Umgang mit rohen Eiern erlaubt werden (siehe zulässige Tätigkeiten in Konditoreien).

Besondere Unfallgefahren (§ 4 Abs. 3 MSchG)

Werdende Mütter dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, welche mit **besonderen Unfallgefahren** verbunden sind, z. B. Arbeiten an/mit rotierenden Maschinenteilen.

Verbot der Nachtarbeit (§ 6 Abs. 1 MSchG)

Werdende und stillende Mütter dürfen grundsätzlich von zwanzig bis sechs Uhr nicht beschäftigt werden.

Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit (§ 7 Abs. 1 und Abs. 2 Z 4 MSchG)

Grundsätzlich dürfen werdende und stillende Mütter an Sonn- und Feiertagen nicht beschäftigt werden. Ausnahmen sind unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen, falls die Arbeitnehmerin vor ihrer Schwangerschaft (bzw. vor der Stillzeit) zulässig am Sonntag beschäftigt werden durfte.

Verbotene Tätigkeiten in Bäckereien (beispielhaft)

Aufgrund all dieser Gefährdungen sind nachstehende Tätigkeiten in der Regel für schwangere Beschäftigte verboten. Ob bestimmte Tätigkeiten für Schwangere tatsächlich eine Gefährdung darstellen, muss im Einzelfall im Rahmen der Mutterschutzevaluierung ermittelt werden.

- Regelmäßiges Hantieren mit vollen Backblechen oder Körben etc. $\geq 5 \text{ kg}$,
- Ofenarbeit, wenn die einzuschließenden vollen Backbleche insgesamt $\geq 8 \text{ kg}$ wiegen (bei schieben oder ziehen),
- Tätigkeiten, bei denen eine Exposition mit Mehlstaub nicht ausgeschlossen werden kann:
 - Tätigkeiten an einem Mehlsilo, Einwiegen von Mehl,
 - Mischerei, Brotlinie, Bemehlen von Teigen oder Simperln,
 - Händisches oder maschinelles Teigausrollen bei Verwendung von Mehl als Trennmittel,
 - Händisches Wirken von Teigen, wenn diese mit Mehl gestaubt werden müssen,
- Tätigkeiten an Arbeitsplätzen, welche mit einer schädlichen Exposition gegenüber Kälte oder Hitze einhergehen:
 - Längerer oder regelmäßiger Aufenthalt an oder in einer Küleinheit,
 - Kontakt von Körperteilen zu gekühlten Flächen,
 - Aufenthalt in der Nähe von Backöfen in Verbindung mit relevanter Hitzeexposition,
- Tätigkeiten an Arbeitsplätzen mit besonderer Rutschgefahr,
- Tätigkeiten an Induktionsherden,

- Tätigkeiten an Förderbändern (z.B. Teigausrollmaschine) wenn die Gefahr einer Einziehung und/oder Quetschung nicht ausgeschlossen werden kann.

Zulässige Tätigkeiten in Bäckereien (beispielhaft)

Die nachfolgend angeführten Tätigkeiten sind unter Einhaltung sämtlicher Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes für die Beschäftigung werdender Mütter geeignet:

- Tätigkeiten, bei denen fertige Teige verarbeitet werden (wie z. B. Abwiegen, Aufteilen gefertigter Produkte),
- Wegsetzen gefertigter Produkte, wenn das vorgegebene Arbeitstempo nicht die Kräfte der werdenden Mutter übersteigt,
- Weiterverarbeitung fertiger Backwaren (Expedit),
- In Form bringen oder bestreuen fertiger Teige (z. B. Kipferl),
- Verkaufstätigkeiten, administrative Tätigkeiten.

Verbotene Tätigkeiten in Konditoreien (beispielhaft)

Aufgrund all dieser Gefährdungen sind nachstehende Tätigkeiten in der Regel für schwangere Beschäftigte verboten. Ob bestimmte Tätigkeiten für Schwangere tatsächlich eine Gefährdung darstellen, muss im Einzelfall im Rahmen der Mutterschutzevaluierung ermittelt werden.

- Regelmäßiges Hantieren mit vollen Backblechen oder Körben etc. $\geq 5 \text{ kg}$,
- Ofenarbeit, wenn die einzuschließenden vollen Backbleche insgesamt $\geq 8 \text{ kg}$ wiegen (bei schieben oder ziehen),
- Tätigkeiten, bei denen eine Exposition mit Mehlstaub nicht ausgeschlossen werden kann:
 - Tätigkeiten an einem Mehlsilo, Einwiegen von Mehl,
 - Bemehlen von Teigen,
 - Händisches oder maschinelles Teigausrollen bei Verwendung von Mehl als Trennmittel,

- Tätigkeiten an Arbeitsplätzen, welche mit einer schädlichen Exposition gegenüber Kälte oder Hitze einhergehen:
 - Längerer oder regelmäßiger Aufenthalt an oder in einer Kühlereiheit,
 - Kontakt von Körperteilen zu gekühlten Flächen,
 - Aufenthalt in der Nähe von Backöfen in Verbindung mit relevanter Hitzeexposition,
- Abschmecken von Cremen, Füllungen o.ä. wenn diese rohe Eier enthalten,
- Tätigkeiten an Arbeitsplätzen mit besonderer Rutschgefahr,
- Tätigkeiten an Induktionsherden,
- Tätigkeiten an Förderbändern (z. B. Teigausrollmaschine) wenn die Gefahr einer Einziehung und/oder Quetschung nicht ausgeschlossen werden kann.

Zulässige Tätigkeiten in Konditoreien (beispielhaft)

Die nachfolgend angeführten Tätigkeiten sind unter Einhaltung sämtlicher Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes für die Beschäftigung werdender Mütter geeignet:

- Tätigkeiten an Anschlagposten und Teigposten, wenn durch Verwendung von Schutzdeckeln mit oder ohne Absaugung bei der Bedienung von Rührgeräten ein Freisetzen von Mehlstaub ausgeschlossen ist,
- Tätigkeiten, bei denen fertige Teige verarbeitet werden (wie z. B. formen, abwiegen, aufteilen von Teigen, füllen von Formen),
- Ofenarbeit unter strenger Berücksichtigung der Obergrenzen der Lastenhandhabung und Ausschluss schädlicher Hitzeinwirkung,
- Arbeiten mit rohen Eiern, unter strikter Einhaltung organisatorischer Maßnahmen zur Händehygiene, wie Händewaschen mit Seife und anschließender Händedesinfektion mit während der Schwangerschaft erlaubten Händedesinfektionsmitteln (WIDES Datenbank),

- Füllen von Torten mit Cremen und Füllungen,
- Tunken, Überziehen mit diversen Glasuren,
- Konfektherstellung, Marzipanarbeiten,
- Verkaufstätigkeiten, administrative Tätigkeiten.

Hinweis zur Geltung des Mutterschutzgesetzes

Das Mutterschutzgesetz gilt für Frauen, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen, für Heimarbeiterinnen sowie für Arbeitnehmerinnen des Bundes. Auch freie Dienstnehmerinnen sind teilweise vom Geltungsbereich des Mutterschutzgesetzes erfasst, für sie gelten insbesondere die Meldepflicht, das absolute Beschäftigungsverbot, sowie die Beschäftigungsverbote nach der Entbindung. Das Mutterschutzgesetz gilt nicht für Landes- oder Gemeindebedienstete, es sei denn, sie sind in Betrieben der Länder oder Gemeinden beschäftigt.

Gesetzliche Grundlagen

Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG, BGBl. Nr. 221/1979
ArbeitnehmerInnenSchutzgesetz - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK), Sektion VIII Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, 1040 Wien Verlags- und Herstellungsort: Wien Layout & Druck: BMASGPK Stand: November 2025